

Beitrag aus dem Asylmagazin 4/2017, S. 145–149

Jochen Schwarz

Subsidiäre Flüchtlingspolitik

Anmerkung: In der vorliegenden, im Internet veröffentlichten Fassung des Beitrags wurden Korrekturen vorgenommen. Eine betrifft die Zahl der Entscheidungen von Verwaltungsgerichten (S. 149, rechte Spalte: 7.073 statt 6.999 Entscheidungen im Jahr 2016) und den Anteil der erfolgreichen Klagen auf Flüchtlingsschutz (78,9% statt 79,7%). Daneben wurde ein Fehler auf S. 147 (rechte Spalte, »sunnitische Minderheit«) korrigiert.

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2017. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Subsidiäre Flüchtlingspolitik

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Fallbeispiele
 - Risikoprofil: Religiöse Verfolgung durch den »Islamischen Staat«
 - Risikoprofil: (Vermeintliche) Regimegegner und Personen in exponierter Funktion
 - Risikoprofil: Zugehörigkeit zu ethnischen oder religiösen Minderheiten
- III. Allgemeine Verfolgung in Syrien
- IV. Ungenauigkeiten in der Anhörung und Oberflächlichkeit der BAMF-Entscheidungen
- V. Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

I. Einleitung

In den letzten Monaten halfen wir vielen Klienten¹ aus Syrien, denen lediglich subsidiärer Schutz gewährt wurde, bei Klagen auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zeitgleich mit der Gesetzesverschärfung des Asylpakets II im März 2016, wodurch insbesondere der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt wurde,² änderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seine Entscheidungspraxis und gewährt nunmehr in bis zu 71 % aller Fälle, insbesondere bei Syrern, nur noch den subsidiären Schutz.³ Zuvor wurde dieser Status regelmäßig nur in 0,7 % aller Fälle erteilt.⁴ Das Bundesamt änderte seine Entscheidungspraxis, obwohl zuvor die Bundesregierung versichert hatte, dass die Gesetzesänderung keinen Einfluss auf die Spruchpraxis haben würde.⁵

* Jochen Schwarz, Jurist und Master Europäische Integration LL.M., arbeitet bei der Rechtsberatung für Geflüchtete, Oase Berlin e. V.

¹ Lediglich der besseren Lesbarkeit halber wird hier und im Folgenden die männliche Form verwendet.

² Vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG; vertiefend Beitrag von Helene Heuser zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, in diesem Heft ab S. 125.

³ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur »verstärkten Erteilung subsidiären Schutzes für syrische Flüchtlinge und Einschränkung des Familiennachzugs« – BT-Drs. 18/10960 – 18/11473, abrufbar auf <http://dip21.bundestag.de> sowie die Anmerkungen hierzu von Dr. Thomas Hohlfeld in einer Rundmail vom 13.3.2017.

⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Flüchtlingsstatistik 2015: <http://www.bmi.bund.de> unter Nachrichten/Pressemitteilung vom 6.1.2016.

⁵ Vgl. zu den Zahlen 2016 Ulla Jelpke: Kleine Anfrage im Bundestag an die Bundesregierung vom 13.10.2016 zur Frage des subsidiären Schutzes, abrufbar auf <http://www.ulla-jelpke.de> unter Themen/Flucht – Migration – Integration/Beitrag vom 18. Oktober 2016 »Entrechtung

Der subsidiäre Schutz

Der subsidiäre Schutz soll nach § 4 Asylgesetz Personen zuerkannt werden, denen ein »ernsthafter Schaden« droht. Als ein solcher gilt:

- Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Die subsidiäre Schutzberechtigung ist zu prüfen, wenn keine persönliche Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) angenommen wird, deren Schutz in § 3 Asylgesetz definiert ist (Flüchtlingseigenschaft). Die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des subsidiären Schutz wird grundsätzlich bundesrechtlich nur für ein Jahr erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG), auch wenn einige Bundesländer – wie Berlin – eine 3-jährige Aufenthaltserlaubnis ausstellen.

Wichtigste Rechtsfolge dieses Status ist der bereits genannte Ausschluss des Familiennachzugs bis zum März 2018. Jedoch gibt es auch weitere rechtliche und praktische Nachteile. Eine Wohnung zu finden ist mit der kürzeren Aufenthaltserlaubnis nahezu unmöglich, einige Universitäten verweigern die Studienplatzzusage aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer. Die Verfestigung des Aufenthalts durch eine Niederlassungserlaubnis ist an höhere Voraussetzungen geknüpft als bei anerkannten Flüchtlingen.⁶ Außerdem ist es nicht möglich, mit der ausgestellten Aufenthaltserlaubnis außerhalb Deutschlands zu rei-

der Flüchtlinge lässt Justiz kollabieren«; vgl. Die Zeit vom 6.11.2015: De Mazière: »Es gibt keine Änderung bei der Genehmigungspraxis für syrische Flüchtlinge«, <http://www.zeit.de/politik/2015-11/syrische-fluechtlinge-schutz-familiennachzug-asyl-bundesregierung>.

⁶ Vgl. § 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

sen, weil die Geflüchteten in aller Regel keinen Reisepass mehr besitzen. Gerade dies ist jedoch für Betroffene sehr wichtig, um beispielsweise die Familie zu besuchen, die häufig noch in der Türkei oder im Libanon lebt. Deshalb entschieden sich viele Klienten für eine Klage auf den besseren Status nach der GFK, selbst wenn sie keine engen Familienmitglieder hatten, die auf den Familiennachzug warteten.

Ich möchte hier über einige bemerkenswerte, aber dennoch typische Einzelfälle aus unserer Beratungspraxis berichten, bei denen das BAMF nur den subsidiären Schutz zuerkannt hat, obwohl vieles dafür spricht, dass ihnen bei sorgfältiger Prüfung ihrer Asylanträge die Flüchtlingseigenschaft hätte zugesprochen werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, dass sämtliche Personen in den hier aufgeführten Beispielen nach ihren glaubhaften Darlegungen vorverfolgt ausgereist sind und/oder persönlich gefährdet wären, wenn sie jetzt zurückkehren müssten.

II. Fallbeispiele

• Risikoprofil: Religiöse Verfolgung durch den »Islamischen Staat«

Ein Schulleiter floh aus Syrien, weil die Schule, an der er tätig war, vom sogenannten Islamischen Staat (IS), der Teile der Stadt besetzt hält, von »unislamischem Unterricht gesäubert« werden sollte. Der IS kontrollierte die Inhalte und Themen des Unterrichts. Es wurde verboten, Religion, Philosophie, Arabisch, Englisch, Mathematik und Chemie zu unterrichten. Schulbücher wurden verbrannt und dem Schulleiter wurde gesagt, er dürfe die Schule nur weiter leiten, wenn er zustimmte, dass an der Schule nur noch die Religionslehre des Korans unterrichtet werde. Bei der Prüfung dieses Falls wäre zu berücksichtigen gewesen, dass auch unmittelbar bevorstehende Verfolgung eine Vorverfolgung i. S. d. Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie darstellt und daher laut BVerfG und BVerwG die Nachweiserleichterung für Schutzsuchende Anwendung findet.⁷ Das BAMF allerdings verneinte die Flüchtlingseigenschaft lediglich mit einem Textbaustein, der besagt, dass die Kausalität zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund fehle.

Ein anderer Fall mit religiösem Bezug betraf einen Damenschneider in einer vom IS eingenommenen Stadt, der in einem Laden Kleider verkaufte. Er wurde von Mitgliedern des IS festgenommen, weil diese beobachtet hatten, dass eine Kundin keinen Tschador trug, als sie im Geschäft Kleider anprobierete. Als Ladenbesitzer »hafte« er für das Verhalten der Frau, welches gegen religiöse Gesetze verstoße. Er wurde zu 30 Schlägen mit Kabeln auf die nackte Haut verurteilt und musste das Geschäft schließen,

weil es nicht den islamischen Regeln entspräche. Hier ist eindeutig von Vorverfolgung auszugehen, da der Betroffene bereits eine gravierende Menschenrechtsverletzung erlitten hat. In der Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft geht das BAMF jedoch weder auf die Folter noch auf die unmenschliche Behandlung und Bestrafung ein. Auch wurde die Anhörung nicht durch einen Sonderbeauftragten für Folteropfer durchgeführt.

Eine alleinstehende Frau floh aus Syrien, weil sie von dem IS monatelang gefangen gehalten und vergewaltigt wurde. Sie ließ ihre Jungfräulichkeit operativ wiederherstellen und traute sich nicht, dies alles in der Asylanhörnung zu erzählen, weil es sonst ihre Familie und ihr jetziger Ehemann erfahren würden. In der Anhörung wurde nicht vertiefend nachgefragt, Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung wurden nicht wahrgenommen und entsprechend wurde auch keine besonders geschulte Anhörerin des BAMF eingesetzt.

In diesen drei beschriebenen Fällen liegen eindeutig Hinweise auf das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft vor. Zum einen entsprechen alle Betroffenen dem Risikoprofil, welches der UNHCR in seinen Erwägungen⁸ für Personen aufstellt, die tatsächliche oder auch nur vermeintliche Gegner des IS sind. Dementsprechend ist in diesen Fällen der für die Flüchtlingseigenschaft erforderliche Verfolgungsgrund gegeben. Ferner lebten die Betroffenen alle drei in Gebieten, in denen der IS de facto die Kontrolle ausübt, sodass auch ein staatlicher Schutz vor diesem nichtstaatlichen Akteur nicht in Betracht kam. Schließlich können die Betroffenen auch nicht darauf verwiesen werden, sich in Gebiete zu begeben, die unter der Kontrolle des Regimes stehen (interne Schutzalternative), da sich die Fronten im Syrien-Konflikt permanent verschieben und die Sicherheitslage und humanitären Bedingungen für Zivilpersonen laut UNHCR »verheerend« sind.⁹

• Risikoprofil: (Vermeintliche) Regimegegner und Personen in exponierter Funktion

Ein weiteres Risikoprofil des UNHCR von Personen, die Schutz bedürfen, betrifft diejenigen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen. Auch hier sollen drei Fälle zur Veranschaulichung dienen.

So berichtete eine Studentin des islamischen Rechts, obwohl politisch eigentlich immer regierungsnah eingestellt, dass sie im Jahr 2012 zum ersten Mal in ihrem Leben gegen die Regierung demonstrierte, weil sie die damaligen Giftgasangriffe¹⁰ verurteilte und mit anderen

⁷ Vgl. Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, 2009, S. 461-464.

⁸ UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung 2015, ecoi.net: ID 315854.

⁹ Ebenda, Ziff. 2, 7, 8, 25, 28.

¹⁰ Mehrfach berichtete Human Rights Watch zu den systematischen Einsatz von Chlorgasangriffen durch die Regierung Assad, zuletzt am

Studentinnen eine Erklärung von Assad zu diesen forderte. Sie wurde bei der Demonstration verhaftet, durfte nicht weiter studieren und eine ihrer an der Demonstration beteiligten Freundinnen ist bis heute verschwunden. In Städten wie Aleppo oder Idlib werden Studenten unter Generalverdacht gestellt, mit der Opposition zusammenzuarbeiten. An den dortigen Universitäten gibt es, so berichteten mehrere Klienten, inzwischen eine Art »Security«, die in Einzelgesprächen die Gesinnung der Studenten kontrolliert, ob diese gegenüber Assad kritisch sei und ob Studenten planten, zu Demonstrationen aufzurufen. Das BAMF verneinte hier die Flüchtlingseigenschaft mit einem Satz: Die Studentin sei keiner wiederholten gegen sie persönlich gezielten Verfolgungshandlung ausgesetzt gewesen.

Ein weiterer Fall ist der eines Bauingenieur-Studenten: Er verteilte heimlich an Obdachlose Essen auf der Straße, wurde dabei erwischt, inhaftiert und in der Haft gefoltert, damit er verriet, wer seine »Mittäter« seien. Hier lehnte das BAMF mit Textbaustein die Flüchtlingseigenschaft ab, er habe die persönliche Verfolgung nicht glaubhaft dargelegt, obwohl er in der Anhörung sehr detailliert deren Umstände geschildert hatte.

Ähnlich unverständlich ist die Ablehnung des Flüchtlingsstatus eines Arztes, der in einem Universitätskrankenhaus Verwundeten half und dann angewiesen wurde, die Blutkonserven nur noch für Militärangehörige zu verwenden, jedoch nicht mehr für Zivilisten. Mit seinem Namen und seiner Unterschrift musste er für die Zuteilung der Konserven geradestehen. Weil er dies nicht mehr mit seinem Gewissen verantworten konnte und in einem Fall dennoch einen Zivilisten versorgte, floh er. Das BAMF begründete die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft auch hier per Textbaustein lediglich mit der fehlenden Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund.

Die ungerechtfertigten Verhaftungen der Studenten sind nach den menschenrechtlichen Maßstäben des § 3 Asylgesetz als staatliche Verfolgungshandlungen zu qualifizieren. Im Fall des Arztes ist die Frage, ob die Schwelle zur Vorverfolgung überschritten wurde, nicht ganz so eindeutig zu beantworten. Allerdings erfüllt er durch sein Verhalten das Profil der vermeintlichen Kollaboration mit der Opposition.¹¹ Zudem ist er als Person in exponierter Funktion besonders gefährdet: Darunter fallen gemäß den Kriterien des UNHCR Angehörige bestimmter Berufsgruppen, insbesondere Journalisten, Ärzte, Menschenrechtsaktivisten, Künstler, Unternehmer und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich vermögend oder einflussreich sind.¹²

So argumentiert das Bundesamt selbst in einer der typischen Formulierungen in einem Bescheid zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Februar 2017:

»Weder gehört der Antragsteller einer besonders vulnerablen Gruppe an, noch hatte er vor seiner Ausreise eine exponierte Funktion inne, was beides die Befürchtung begründen würde, dass ihm bei einer Rückkehr trotz fehlender Vorverfolgung mit begründeter Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des §3a Asylgesetz drohen.«

In dieser Formulierung wird klargestellt, dass das Bundesamt bei einem Nachweis der Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe oder einer exponierten Funktion die Flüchtlingseigenschaft auch in Fällen anerkennen muss, in denen die Betroffenen nicht vorverfolgt ausgereist sind.

So kamen auch Geflüchtete zu uns, die in Syrien ziemlich wohlhabend waren, bedeutsame Positionen in Politik oder Wirtschaft innehatten und durch diese exponierte Funktionen besonders gefährdet waren, etwa ein hochrangiger Mitarbeiter in der Ölindustrie sowie ein ehemaliger Regierungsmitarbeiter aus dem Umkreis von Präsident Assad. Er konnte dessen Politik nicht mehr vertreten, unterstützte die Opposition und floh deshalb. In diesen Fällen berichteten die Betroffenen auch von Entführungen der Kinder oder Gefangennahme von Verwandten, die nur gegen Geldzahlung freigelassen wurden. Auch diesen Personen wurde durchgehend lediglich der subsidiäre Schutz vom BAMF gewährt.

• Risikoprofil: Zugehörigkeit zu ethnischen oder religiösen Gruppen

Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten wie Palästinenser, Kurden oder Drusen berichteten uns von systematischen Diskriminierungen und Verfolgungshandlungen. So habe Assad in einer Ansprache gedroht, Palästinenser, die Syrien verlassen, sollen nicht zurückkehren, sie seien »Verräter Syriens«.¹³ Obwohl sie die Mehrheit der Bevölkerung stellen, können sogar sunnitische Muslime von religiös motivierten Verfolgungshandlungen betroffen sein. Ein Klient schilderte, er sei in seinem Herkunftsort von Assad nahe stehenden Aleviten geschlagen worden. Als er am Boden lag, sei auf ihn uriniert worden mit den Worten: »Wir können das mit euch Sunniten tun«. Die Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit dem Verfolgungsgrund Religion ist hier eindeutig gegeben. Das BAMF rechnete jedoch die Handlung der verfolgenden Aleviten nicht dem Regime

13.2.2017: Human Rights Watch, Coordinated Chemical Attacks on Aleppo, abrufbar unter www.ecoi.net/de/document/336098.

¹¹ UNHCR-Erwägungen, Ziff. 38, a. a. O. (Fn. 8).

¹² Ebenda.

¹³ So berichteten übereinstimmend mehrere palästinensische Klienten aus Yamouk; vgl. auch Sam Badger: Syria's Civil War, Assad and the Palestinians, <https://intpolicydigest.org/2014/04/03/syria-s-civil-war-assad-palestinians/>, international policy digest, 3. April 2014.

Assad zu und ging auf eine mögliche, hier naheliegende nichtstaatliche Verfolgung nicht ein.

III. Allgemeine Verfolgung in Syrien

Streitig ist derzeit, ob Geflüchteten ohne nachgewiesene Vorverfolgung allein wegen der illegalen Ausreise, der Asylantragstellung und dem Aufenthalt im westlichen Ausland eine begründete Furcht vor Verfolgung droht. Hier urteilen derzeit Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte uneinheitlich und eine höchstrichterliche Rechtsprechung wird erwartet.¹⁴

Es spricht viel für die Ansicht, dass allein aufgrund der Asylantragstellung in Deutschland oder anderen EU-Staaten eine erhöhte Gefährdungssituation bei einer möglichen Rückkehr vorliegt, da die Flucht und der Asylantrag vom syrischen Staat bereits als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst werden kann. Daher wird, wie das OVG Mecklenburg-Vorpommern schon 2014 urteilte, »der Flüchtling bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Anknüpfung an seine tatsächliche oder jedenfalls vermutete politische Überzeugung mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben«. ¹⁵ Auf eine solche potenzielle Gefährdung durch die Flucht nach Deutschland, das durch seine Aufnahme von über einer halben Million Syrern seit Beginn des Bürgerkriegs als oppositionsfreundlich gelten kann, und auf eine Überwachung etwaiger exilpolitischer oppositioneller Betätigungen durch den syrischen Geheimdienst geht das Bundesamt in seinen Entscheidungen jedoch nicht ein.

Darüber hinaus ist aufgrund der besonderen Eigenschaften des syrischen Konflikts zu beachten, dass jede Person in Syrien zur Zielscheibe von Verfolgung durch die Kriegsparteien werden kann. So beobachtet UNHCR, dass der Konflikt dadurch geprägt ist, dass die verschiedenen Konfliktparteien Personengruppen eine politische Meinung unterstellen und letztere aus diesem Grund angreifen.¹⁶ Dies bestätigen unsere Klienten. So berichteten nicht nur exponierte Personen, sondern auch »einfache« Bauern, Ladenbesitzer, Händler oder Hotelangestellte von Gefährdungen und dramatischen Situationen, sei es, weil sie auf dem Marktplatz, im Hafen oder einem internatio-

nalem Hotel an exponierter Stelle arbeiteten oder weil sie zwischen die Interessen der verschiedenen Kriegsparteien gerieten.

»Wir waren nicht politisch, aber in Syrien neutral zu sein, ist nicht mehr möglich.« So berichteten zusammenfassend und übereinstimmend viele unserer Klienten. Man musste sich für eine Seite entscheiden oder man wurde von allen Seiten bedroht, zwischen den Konfliktparteien zerrieben und verfolgt.

IV. Ungenauigkeiten in der Anhörung und Oberflächlichkeit der BAMF-Entscheidungen

Viele unserer Klienten berichten, dass sie gerne ausführlicher und detailreicher in der Anhörung vorgetragen hätten, um ihre persönliche Verfolgung nachzuweisen, jedoch in vielen Fällen durch Einmischung oder Unterbrechung der Anhörer oder der Dolmetscher daran gehindert wurden.¹⁷ Beistände, die die Klienten begleiteten, erzählen von Einschüchterungsversuchen durch die Dolmetscher und ungenauen, bislang völlig fehlerhaften Übersetzungen mithilfe von Mobiltelefonen und »Google Translate«. Vereinzelt schilderten uns Klienten glaubhaft Folterungen, über die sie infolge von Verdrängung erst später erzählen konnten. Teilweise bedarf es einer gewissen Zeit und auch psychologischer Unterstützung, bis Betroffene von erlittenen traumatischen Erlebnissen berichten können. Um solche möglichen Misshandlungen zu ermitteln, könnte das BAMF weitere Anhörungen terminieren, häufig würde jedoch bereits ein gezieltes Nachfragen durch besonders geschulte Anhörer in der ersten Anhörung ausreichen. Neben der Aufgabe der genauen Sachverhaltsermittlung ist es im Übrigen auch Verpflichtung der Behörde, in solchen Fällen die »Sonderbeauftragten für Folteropfer und Traumatisierte« hinzuzuziehen.¹⁸

In den Entscheidungen des Bundesamtes – auch in allen oben geschilderten Fallbeispielen – werden hingegen auf zumeist etwa 3,5 Seiten regelmäßig nur Textbausteine verwendet, das persönliche Schicksal wird – wenn denn überhaupt darauf eingegangen wird – nur sehr knapp auf noch nicht einmal einer halben Seite behandelt. Eine typische Formulierung (vom Februar 2017) lautet:

»Der Antragsteller konnte durch seinen Sachvortrag eine Kausalität zwischen möglicher Verfolgungshandlung und dem Anknüpfungsmerkmal des § 3b Asylgesetz [der Verfolgungsgründe, Anm. des Verf.]

¹⁴ Vgl. die Rechtsprechungsübersicht auf asyl.net, Nachrichten vom 24.2.2017 und 28.9.2016; zuletzt VG Münster, Urteil vom 20.3.2017 – 8a K 3847/16.A – asyl.net: M24837; VG Berlin, Urteile vom 2.3.2017 – VG 23 K 1540.16 A – und – VG 23 K 1551.16 – und Urteil vom 9.3.2017 – VG 4 K 572.16 A –; vgl. auch: <http://berlin-hilft.com/2017/03/13/vg-berlin-urteilt-bei-fluechtlingsschutz-fuer-syrer-nicht-einheitlich/>.

¹⁵ So OVG Mecklenburg Vorpommern, Urteil vom 24.4.2014 – 2 L 16/13 – asyl.net: M21861; vgl. auch Pauline Endres de Oliveira, Schutz syrischer Flüchtlinge in Deutschland – Welche Möglichkeiten für einen sicheren Aufenthalt gibt es? *Asylmagazin* 9/2014, S. 284–292.

¹⁶ UNHCR Erwägungen, Ziff. 17, a. a. O. (Fn. 8).

¹⁷ Vgl. Pro Asyl und andere: Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren – Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, November 2016: abrufbar auf asyl.net unter Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht.

¹⁸ Vgl. Dienstanweisung des BAMF, Sonderbeauftragte, Stand 7/15: abrufbar bei www.proasyl.de unter Themen/Asylverfahren/Fachwissen.

trotz entsprechender Nachfrage nicht ausreichend substantiieren«.

Dieser Textbaustein findet sich in allen oben geschilderten Fällen, in denen eindeutig aufgrund der Angaben, die im Anhörungsprotokoll erfasst wurden, die Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund vorlag.

Ein weiterer formelhafter Satz des BAMF lautet: »So weit der Antragsteller vortrug, Syrien aus Angst vor der Einberufung zum Militär verlassen zu haben, bleibt der Sachvortrag vage und detailarm«. Dabei hatten die Betroffenen in den Anhörungen ausführlich von versuchten Rekrutierungen zum Militär berichtet, denen sie häufig nur durch Bestechungen an den Checkpoints entgehen konnten.

Auch in den positiven Entscheidungen zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes durch das BAMF wird regelmäßig nicht weiter auf das persönliche Vorbringen eingegangen. Die Standardformulierung lautet zumeist schlicht:

»Aufgrund des ermittelnden Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 3 Asylgesetz droht.«

Eine auch für die Klagebegründung wichtige Analyse der Erwägungen des Bundesamtes zur Abgrenzung von allgemeiner Gefährdung und persönlicher Verfolgung im konkreten Fall wird auch hier nicht vorgenommen. Auf diese Weise bleibt es in zahlreichen Fällen (einschließlich der hier geschilderten) schlicht rätselhaft, warum subsidiärer Schutz und nicht der Flüchtlingsschutz gewährt wird.

Man könnte anmerken, dass auch die Ausführungen des Bundesamtes in einer für die Geflüchteten so wichtigen Entscheidung äußerst vage und detailarm ausfallen und nicht ausreichend substantiiert sind – um einmal dieselben Textbausteine zu verwenden. Damit entspricht das Vorgehen des BAMF übrigens auch nicht den Vorgaben aus § 10 und § 11 Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU), die eine angemessene objektive Prüfung des Falles und die Darlegung der sachlichen und rechtlichen Gründe in der ablehnenden Entscheidung fordern.¹⁹ Zumindest verwundern die Kürze und Oberflächlichkeit der Entscheidungen. Dass die genannten Vorgaben nicht umgesetzt werden, deutet darauf hin, dass Entscheidungen unter dem Druck zustande kommen, den Stau unerledigter Anträge schnellstens abarbeiten zu müssen.²⁰

¹⁹ Vgl. zu den Qualitätsanforderungen an die Entscheidung nach der Asylverfahrensrichtlinie: Memorandum, a. a. O. (Fn. 17) unter II. »Der asylrechtliche Bescheid«.

²⁰ Vgl. zur Kritik an der Entscheidungspraxis des BAMF: Memorandum, a. a. O. (Fn. 17) unter II.2 »Anhörung« und unter III. »Entscheidung«; vgl. auch den Bericht von Asylanwälten im Anhang des Memorandums sowie den offenen Brief der Mitarbeiter des BAMF an Dr.

V. Die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

So wird nun faktisch die Entscheidung an die Verwaltungsgerichte delegiert, die derzeit bundesweit eine Verfahrensdauer von weit über neun Monaten haben. Aktuell sind mehr als 43.000 Klagen von subsidiär Schutzberechtigten anhängig, die für sich die Flüchtlingseigenschaft geltend machen.²¹ Dabei fällt der Großteil der Entscheidungen für die Betroffenen weiterhin positiv aus. So wurden im Jahr 2016 insgesamt 7.073 Entscheidungen von deutschen Verwaltungsgerichten getroffen. Klägern aus Syrien wurden in 78,9% der Fälle die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen.²²

Dass Gerichte mit dieser Situation überlastet sind, zeigt beispielsweise das Vorgehen einiger Kammern des Verwaltungsgerichts Berlin, welches noch in keinem der Fälle unserer Klienten entschieden hat.²³ Nun werden Kläger mit Formschriften um Mitteilung gebeten, ob ein Familiennachzug beabsichtigt ist. Ansonsten bitten die Kammern um Zustimmung, das Verfahren ruhen zu lassen.

Auch wenn die Priorisierung der Familiennachzugsfälle als Folge der Arbeitsbelastung der Gerichte in pragmatischer Hinsicht verständlich ist, ist das Vorgehen juristisch und politisch zweifelhaft: De facto hat man nur ein Recht auf umgehende Bearbeitung einer Klage, wenn das Rechtsschutzbedürfnis des Familiennachzugs vorliegt. Ist es nicht ausreichend den »vollen« Flüchtlingsschutz der GFK zu fordern, wenn er einem zusteht?

Die lange Verfahrensdauer der Gerichte wird nun faktisch dazu führen, dass ein Großteil der Fälle vermutlich erst entschieden wird, wenn die Aussetzung des Familiennachzugs im März 2018 wieder außer Kraft tritt, sollte diese Regelung nicht noch verlängert werden. Bis dahin warten die Betroffenen weiterhin vergeblich auf ihre minderjährigen Kinder und Ehepartner und es werden weitere Familienmitglieder in Syrien inhaftiert, gefoltert und getötet – auch infolge einer inhumanen, inkonsequenten und im Kern rechtswidrigen »subsidiären« Flüchtlingspolitik Deutschlands.

Weise vom 11.11.2015, https://www.tagesschau.de/inland/brandbrief-bamf-105~_origin-f6ce9f91-72e7-44f4-8685-ac9f20fbd5e.pdf.

²¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 21.2.2017 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, »Ergänzende Asylstatistik«, BT-Drs. 18/11262.

²² Ebenda und BT-Drs. 18/10960 – 18/11473, »Verstärkte Erteilung subsidiären Schutzes für syrische Flüchtlinge und Einschränkung des Familiennachzugs«, a. a. O. (Fn. 3), sowie Mitteilung von Thomas Hohlfeld, Referent der Fraktion Die Linke im Bundestag, E-Mail vom 28.4.2017.

²³ In drei Fällen erhielten die Kläger einen positiven Prozesskostenhilfebeschluss des Gerichts.

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: <http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/>

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

familie.asyl.net Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und schutzberechtigten Personen.

adressen.asyl.net Bundesweite Datenbank mit Beratungsangeboten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

